
GÜHRING

Allgemeine Software- Nutzungsbedingungen Stand Dezember 2020

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Diese Nutzungsbedingungen bzw. die jeweils aktuellen Nutzungsbedingungen gelten ausschließlich; diese sind auf der Homepage des Verfassers unter www.guehring.com zu finden. Entgegenstehende oder von den Nutzungsbedingungen des Verfassers abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt der Verfasser nicht an, es sei denn, der Verfasser hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Nutzungsbedingungen gelten auch dann, wenn der Verfasser in Kenntnis entgegenstehender oder von den Nutzungsbedingungen des Verfassers abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.
- (2) Diese Nutzungsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Verfasser und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (4) Open Source Produkte stellt der Verfasser, ggf. auf Grundlage gesondert vereinbarter Lizenzbedingungen zur Verfügung, die insbesondere abweichende Regelungen für Nutzungsrechte und Haftung enthalten können.
- (5) Für den Umfang der Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Verfassers maßgebend.

2. Angebot, Angebotsunterlagen

- (1) Die Angebote seitens des Verfassers sind, soweit sich aus ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung durch den Auftraggeber ist ein bindendes Angebot. Dieses Angebot kann vom Verfasser innerhalb von zwei Wochen angenommen werden.
- (2) Im Interesse des technischen Fortschrittes behält sich der Verfasser Programmieränderungen bis zur Lieferung vor, durch die jedoch die Interessen des Auftraggebers nicht unzumutbar beeinträchtigt werden dürfen.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen und Mustern behält sich der Verfasser Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber vom Verfasser die ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit der Verfasser das Angebot des Auftraggebers nicht innerhalb der Frist von Abs. (1) annimmt, sind diese Unterlagen dem Verfasser unverzüglich zurückzusenden.
- (4) Sind durch den Auftraggeber Unterlagen (z.B. Pflichtenhefte, Dokumentationen, Funktions-, Schnittstellenbeschreibungen etc.) beizubringen, garantiert er dafür, dass durch die Verwendung dieser Unterlagen oder von ihm gefertigten Ausführungszeichnungen durch den Verfasser keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Verfasser, sollten dennoch Rechte Dritter betroffen werden, im Innenverhältnis von allen Ansprüchen frei zu stellen. Den Verfasser trifft ohne konkreten Anlass keine Verpflichtung die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen auf Rechtfreiheit zu überprüfen.

3. Liefergegenstand

- (1) Die Beschaffenheit und Funktionalität der Software ergibt sich abschließend aus dem Lizenzschein und der beigelegten Produktbeschreibung. Die darin enthaltenen Angaben sind als Leistungsbe-

schreibungen zu verstehen und nicht als Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet und zugesichert worden ist. Sollte keine anderweitige schriftliche Absprache zwischen den Parteien getroffen sein, wird die Software in der bei Auslieferung aktuellen Version ausgeliefert.

- (2) Der Verfasser schuldet eine über die zuvor genannte hinausgehende Beschaffenheit der Software nicht. Der Auftraggeber kann dieses auch nicht aus anderen öffentlichen Darstellungen oder Äußerungen ableiten, es sei denn der Verfasser hat dieses schriftlich zugesichert. Diese Zusicherung kann nur durch die Geschäftsleitung des Verfassers oder die Leitung des Gühring Geschäftsbereichs Dienstleistung erfolgen.
- (3) Der Verfasser ist berechtigt, dritte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen mit der Erbringung von Teilen des Leistungsspektrums zu beauftragen.
- (4) Es ist Aufgabe des Auftraggebers, sich vor Beauftragung über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software zu informieren. Entspricht die Software nicht seinen Anforderungen, so trägt er hierfür das Risiko. Sollte der Auftraggeber vor Beauftragung des Erwerbs der Softwarelizenzen Zweifel hinsichtlich der Funktionsmerkmale der Software haben, steht es ihm frei, sich durch einen Mitarbeiter des entsprechenden Geschäftsbereiches des Verfassers beraten zu lassen.
- (5) Im Rahmen der Geschäftsanbahnung beim Auftraggeber installierte Testversionen der Software hat der Auftraggeber nach Ablauf der Testphase unaufgefordert und vollständig zu löschen. Eine Verlängerung der Testphase ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verfassers möglich.
- (6) Der Quellcode der Software ist nicht Liefergegenstand und wird von dem Verfasser nicht zur Verfügung gestellt. Der Verfasser bleibt Eigentümer des Quellcodes.

4. Sonderprogrammierung und Schnittstellen

- (1) Vor der Bestellung von Sonderprogrammierungen zur Funktionserweiterung oder Anpassung der Software an spezifische Wünsche des Auftraggebers, muss der Auftraggeber mit dem Verfasser zusammen ein Pflichtenheft erstellen, in dem die Aufgabe detailliert beschrieben ist. Die Abnahme der entsprechend programmierten Softwarekomponenten durch den Auftraggeber erfolgt ausschließlich auf Basis dieses Pflichtenheftes.
- (2) Der Verfasser hat das Recht bei Sonderprogrammierungen Anforderungen, die über das vereinbarte Pflichtenheft (siehe Abs. (1)) hinausgehen, abzulehnen oder gesondert an den Auftraggeber zu berechnen.
- (3) Bei der Programmierung von Schnittstellen zwischen der Software und anderen IT-Systemen des Auftraggebers ist es seine Verantwortung, die erforderlichen Informationen über das an die Software anzubindende IT-System (z.B. die Schnittstellenbeschreibung) dem Verfasser zur Verfügung zu stellen. Er ist ebenfalls für die Sicherstellung der erforderlichen Kommunikation zwischen dem Verfasser und dem Lieferanten des anzubindenden IT-Systems verantwortlich.
- (4) Der Auftraggeber ist verpflichtet innerhalb von vier (4) Wochen, nachdem die programmierten Softwarekomponenten bzw. die Schnittstelle auf seinem IT-System installiert wurde, diese zu prüfen und dem Verfasser Rückmeldung zu geben, ob er die Freigabe für die Softwarekomponenten bzw. Schnittstelle erteilt oder, ob Nachbesserungen erforderlich sind. Die Abnahme ist durch ein vom Auftraggeber und vom Verfasser unterschriebenes Abnahmeprotokoll zu dokumentieren. Der Verfasser ist nach der Abnahme zur umgehenden Rechnungsstellung berechtigt.
- (5) Erhält der Verfasser innerhalb der vierwöchigen Frist (siehe Abs. (4)) keine Rückmeldung über etwaige Mängel, gelten die Softwarekomponente bzw. Schnittstelle als vom Auftraggeber akzeptiert und der Verfasser ist zur umgehenden Rechnungsstellung berechtigt.

- (6) Soweit hier nicht anders erwähnt, gelten alle übrigen in diesen Allgemeinen Software-Nutzungsbedingungen aufgeführten Regelungen für die Software auch für die Sonderprogrammierungen und Schnittstellen.

5. Fernwartung

- (1) Für den Zugriff durch den Verfasser auf den Server des Auftraggebers hat dieser für das Vorhandensein eines kostenlosen Strom- und Netzwerkanschlusses (Internet, E-Mail etc.) für die Fernwartung bzw. Installation zu sorgen.
- (2) Der Fernwartungsservice wird innerhalb der üblichen Geschäftszeiten durch den Verfasser geleistet. Der Verfasser ist bestrebt, die Ausführung des Supports so schnell wie möglich durchzuführen. Ein Anspruch auf eine Terminausführung besteht nicht.
- (3) Ein Anspruch auf Dienstleistung besteht nicht. Der Verfasser behält sich vor, die Dienstleistung ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder einen späteren Termin hierfür anzusetzen. Folgende Leistungen sind Bestandteil des Fernwartungsservices:
- Unterstützung und Hilfeleistung bei der Installation von Software
 - Unterstützung bei Problemen in Anwendungen
 - Analyse und Behebung von Fehlersituationen
 - Suche nach möglichen technischen Fehlerursachen
- (4) Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers, dass auf seinen EDV-Anlagen, die Nutzung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen Datenschutzvorschriften erfolgt. Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Fernwartung durch den Verfasser liegt in der Verantwortung des Auftraggebers. Der Verfasser verpflichtet sich zur Einhaltung des Datenschutzes und Geheimhaltung und ist sich über die Konsequenzen eines Daten- und Geheimnissmissbrauchs bewusst.

6. Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise des Verfassers "ab Werk", ausschließlich Verpackung; diese wird ebenso wie eine eventuell gewünschte Fracht gesondert in Rechnung gestellt. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung nimmt der Verfasser nicht zurück, sie werden Eigentum des Auftraggebers.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe für den jeweiligen Zeitpunkt in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Wird der Kaufpreis in fremder Währung berechnet, trägt der Auftraggeber vom Vertragsabschluss bis zur Zahlung das Risiko der fremden Währung gegen den Euro.
- (4) Die vom Verfasser ausgestellten Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Zahlungen gelten erst mit vorbehaltloser Gutschrift auf einem der Konten des Verfassers als bewirkt.
- (5) Zahlt der Auftraggeber nicht innerhalb des Zahlungsziels, ist der Verfasser berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- (6) Bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers nach Vertragsschluss (Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse, Bekanntwerden der Verschlechterung der Vermögensmasse), kann der Verfasser die Lieferung solange zurückhalten, bis der Auftraggeber Zahlung oder eine entsprechende Sicherung für die Forderung geleistet hat. Stellt der Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch den Verfasser keine Sicherheit oder erklärt er sich innerhalb der gleichen Zeit nicht zu einer Zahlung Zug um Zug bereit, so steht es dem Verfasser frei, vom Vertrag zurückzutreten. In diesen Fällen wie auch bei Zahlungseinstellung und Insolvenz des Auftraggebers ist die Zahlung sofort fällig.
- (7) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von dem Verfasser anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht, diesem schriftlich zugestimmt wurde oder es rechtskräftig festgestellt wurde. Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht nach § 369 HGB ist ausgeschlossen.
- (8) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebs-

kosten für Lieferungen, die vier (4) Wochen oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

7. Lieferzeit

- (1) Der Beginn der vom Verfasser angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen und kaufmännischen Fragen voraus. Danach wird der Liefertermin nach bestem Wissen so genau wie möglich angegeben.
- (2) Die Einhaltung der Lieferverpflichtung, die mit dem Eingang der Auftragsbestätigung beim Auftraggeber zu laufen beginnt, setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Auftraggebers (Beschaffen von Unterlagen und Genehmigungen, Freigaben, Eingang von vereinbarter Anzahlung etc.) voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Verfassers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind, und höherer Gewalt. Treten diese Umstände bei einem Unterlieferanten des Verfassers ein, gilt eben ausgeführtes entsprechend. Selbiges gilt, wenn die vorbezeichneten Umstände während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und voraussichtliches Ende derartiger Hindernisse wird der Verfasser in wichtigen Fällen dem Auftraggeber so schnell als möglich mitteilen. Sollten diese Hindernisse länger als vier (4) Monate andauern oder machen sie die Leistung auf Dauer unmöglich, steht dem Verfasser das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dem Auftraggeber stehen keine Schadensersatzansprüche aus einem solchen Rücktritt zu.
- (4) Teillieferungen dürfen vom Auftraggeber nicht zurückgewiesen werden. Wird die Bezahlung einer Teillieferung verzögert, so kann der Verfasser die weitere Erledigung der Bestellung aussetzen.
- (5) Gelieferte Software ist, wenn sie unwesentliche Mängel aufweist, vom Auftraggeber unbeschadet aller Rechte aus § 6 entgegenzunehmen.
- (6) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Verfasser berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (7) Wird die Installation der Software vom Auftraggeber verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Installationsbereitschaft, 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.
- (8) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (4), (6) und (7) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (9) Der Verfasser haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Der Verfasser haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von dem Verfasser zu vertretenden Lieferverzugs der Auftraggeber berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- (10) Der Verfasser haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer vom Verfasser zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist dem Verfasser zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer vom Verfasser zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist dessen Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (11) Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass die Vertragssoftware Export- und Importbeschränkungen unterliegen kann. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Software oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Auftraggeber wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung des Verfassers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

8. Gewährleistung, Haftung

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Software unverzüglich nach deren Erhalt, im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs, zu untersuchen und auftretende Mängel an der Software unverzüglich schriftlich (Textform ist ausreichend), unter genauer Angabe der einzeln behaupteten Mängel, zu melden. Ansonsten gilt die Software als genehmigt, sodass seine Gewährleistung für diese Mängel ausgeschlossen ist. Es sei denn, der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar. Entsprechendes gilt, wenn sich später ein solcher Mangel zeigt.
- (2) Der Verfasser übernimmt die Gewährleistung dafür, dass die Software die vereinbarten Eigenschaften erfüllt und, dass der Auftraggeber die Software ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann. Sofern eine Datenverarbeitung durch den Verfasser per Fernwartungstool für die Software zum Zwecke einer Remote-Hilfestellung, Fehlerbeseitigung und Beratung nach erfolgter Freigabe durch den Auftraggeber erfolgt, geschieht dies nur für den Support der Software. Alle anderen Komponenten, wie z.B. Betriebssystem, Netzwerk sowie seitens des Auftraggebers installierte Software sind davon ausgenommen. Eigenschaften gelten nur als zugesichert, wenn sie schriftlich abgegeben und bestätigt wurden.
- (3) Der Verfasser ist beim Vorliegen eines Mangels nach seiner Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Der Verfasser genügt seiner Nacherfüllungspflicht ebenso, indem der Verfasser mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates zum Download bereitstellt oder dem Auftraggeber telefonischen Support anbietet.
- (4) Schlägt die Nacherfüllung fehl oder wird diese vom Verfasser verweigert, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- (5) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, Umprogrammierung durch den Auftraggeber oder Dritten, fehlerhaften Bedienung bzw. Installation durch den Auftraggeber etc. Ebenfalls kein Mangel stellt die eventuelle eingeschränkte bzw. Nichtfunktionalität der Software auf der speziellen Computeranlage des Auftraggebers und/oder die eventuelle eingeschränkte bzw. Nichtfunktionalität mit Fremdprogrammen dar.
- (6) Die Gewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die Software in einer Hard- und/oder Softwareumgebung eingesetzt wird, die den Anforderungen nicht gerecht wird.
- (7) Auftraggeberseitige Änderungen an der Software führen zum Verlust der Gewährleistungsansprüche.
- (8) Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt zwölf (12) Monate, gerechnet ab Überlassung.
- (9) Bei unberechtigten Mängelrügen, die umfangreiche Nachprüfungen verursachen, können die Kosten der Prüfung dem Besteller in Rechnung gestellt werden.
- (10) Die Haftung des Verfassers – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist beschränkt auf Schäden, die der Verfasser oder dessen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten leicht fahrlässig herbeigeführt haben. Die für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten sind solche Pflichten, deren Verletzung den Vertragszweck gefährden würden und auf deren Erfüllung der Auftraggeber vertrauen darf.
- (11) In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten ist die Haftung des Verfassers der Höhe nach beschränkt auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren.
- (12) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz (z.B. leichte Fahrlässigkeit bei nicht wesentlichen Pflichten, mittelbare, indirekte oder Folgeschäden) als in Abs. (9) und Abs. (10) festgelegt, ist – gleich aus welchem Rechtsgrund – soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.
- (13) Soweit dem Auftraggeber ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung des Verfassers auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (14) Für auftretende Datenfehler, Datenverluste oder missverständliche Darstellung von Daten ist der Verfasser nicht verantwortlich, sodass eine Haftung außerhalb des Produkthaftungsgesetzes ausgeschlossen ist. Dies gilt ebenfalls für Schäden, die durch fehlerhafte Daten bzw. Datendarstellung entstanden sind.
- (15) Der Auftraggeber hat sich von der korrekten Datenübertragung selbst zu überzeugen. Er ist für eine ordnungsgemäße Bedienung der Software verantwortlich.
- (16) Für Folgen, die durch die Änderungen und Modifikationen, welche der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter an der Software vorgenommen hat, haftet der Verfasser nicht.
- (17) Der Auftraggeber hat für die Richtigkeit seiner Unterlagen und Angaben einzustehen. Er hat dafür zu sorgen, dass sie genau sind, sowie mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen. Sollte dies nicht zutreffen, ist der hierdurch verursachte Mehraufwand vom Auftraggeber zu ersetzen.
Der Verfasser haftet nicht für Ansprüche Dritter, sofern diese aufgrund der Anweisungen bzw. Spezifikationen (z.B. aufgrund der Angaben, Muster) durch den Auftraggeber entstanden sind.
Der Auftraggeber übernimmt gegenüber dem Verfasser die Gewähr, dass die Herstellung und Lieferung der nach Anweisungen bzw. Spezifikationen des Auftraggebers programmierten Software keine Schutzrechte Dritter verletzt.
Soweit der Verfasser nach vorgenannten Ziffern nicht haftet, stellt der Auftraggeber den Verfasser von allen Ansprüchen Dritter frei.
Für Mängel des vom Auftraggeber angelieferten Materials haftet der Verfasser nur, wenn der Verfasser bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt die Mängel hätte erkennen müssen.
- (18) Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem Verfasser ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verfassers.
- (19) Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Fehlens einer Beschaffenheitsgarantie und wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger zwingender gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.
- (20) Für alle Ansprüche gegen den Verfasser auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von zwölf (12) Monaten. Dieses gilt nicht für die Haftung nach Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Sie tritt spätestens mit Ablauf von fünf (5) Jahren nach Entstehung des Anspruchs ein.
- (21) Werden Ratschläge oder Empfehlungen vom Verfasser ausgegeben, so erfolgen diese ohne jegliche Verpflichtung durch den Verfasser und unter Ausschluss jeglicher Haftung, soweit diese nicht zu dem vom Verfasser geschuldeten vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören.

9. Nutzungsrechte

- (1) Mit vollständiger Bezahlung des Entgelts erhält der Auftraggeber ein nicht ausschließliches, zeitlich und örtlich beschränktes, übertragbares und jederzeit widerrufliches Recht zur Nutzung der Software. Die Vertragssoftware darf nur durch maximal die Anzahl Arbeitsplätze gleichzeitig genutzt werden, die der vom Auftraggeber erworbenen Lizenzen entspricht. Die zulässige Nutzung umfasst die Installation der Vertragssoftware, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Auftraggeber. Die Anzahl der Lizenzen sowie Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach dem Lizenzschein. In keinem Fall hat der Auftraggeber das Recht, die erworbene Vertragssoftware zu vermieten oder in sonstiger Weise unter zu lizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben und zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, z.B. im Wege des Application Service Providing oder als „Software as a Service“. Der Verfasser bleibt Eigentümer der Software.
- (2) Nutzt der Auftraggeber die Software in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (Anzahl der erworbenen Nutzung) überschreitet, so ist dieser verpflichtet, unverzüglich die notwendigen Nutzungsrechte gegen Entgeltzahlung zu erwerben. Unterlässt er dies, so wird der Verfasser die ihm zustehenden Rechte geltend machen.
- (3) Alle Rechte an der Software – insbesondere das Urheberrecht, die Rechte an Erfindungen sowie technische Schutzrechte – stehen ausschließlich dem Verfasser zu, auch soweit Software durch Vorgaben oder Mitarbeit des Auftraggebers entstanden ist. Der Auftraggeber hat an der Software nur die in Abs. (1) und (4) genannten nicht ausschließlichen Befugnisse.
- (4) Der Auftraggeber darf eine Sicherungskopie erstellen, soweit dies zur Sicherung der eigenen Nutzung erforderlich ist. Notwendig dabei ist

die dauerhafte Anbringung des Vermerks als „Sicherungskopie“ sowie des Urheberrechtsvermerks mit dem Namen des Verfassers.

- (5) Die zur Softwareidentifikation dienende Merkmale, wie z.B. Urhebervermerke und Seriennummern dürfen nicht entfernt oder verändert werden.
- (6) Der Auftraggeber ist zu keinerlei Änderungen am Programmcode befugt, auch nicht zu Zwecken der Fehlerbeseitigung. Ein Dekompilieren der Software ist nicht zulässig.
- (7) Die Kosten für den Einsatz von verbesserten Versionen der Software und deren Installation trägt der Auftraggeber. Zusätzliche Kosten (auch Wartung- und Wiederinstandsetzungskosten) für Schnittstellen von der Software zu anderen Softwareprodukten des Auftraggebers (z.B. Programmierkosten) trägt der Auftraggeber.
- (8) Bei Vornahme von Update oder Upgrades ist der Auftraggeber verpflichtet diese gegen Bezahlung vorzunehmen. Es ist ihm gestattet lediglich ein Update/Upgrade zuzulassen. Ansonsten verliert er seine Mängel bzw. Haftungsrechte.
- (9) Bei Pfändungen, unrechtmäßigen Kopien oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber den Verfasser unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verfasser die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den dem Verfasser entstandenen Ausfall.
- (10) Das Eigentum des Verfassers darf der Auftraggeber ohne die Einwilligung des Verfassers weder verpfänden noch zur Sicherung übernehmen.

10. Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist für die Bereitstellung der Arbeitsumgebung (nachfolgend IT-Systeme) entsprechend den Vorgaben des Verfassers verantwortlich. Er ist auch für deren ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich.
- (2) Die für die Implementierung der Software erforderliche Unterstützung (z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, externe Datenverbindung zum Verfasser) stellt der Auftraggeber unentgeltlich im erforderlichen Umfang zur Verfügung.
- (3) Bevor der Auftraggeber mit der Software in die operative Nutzung geht, testet er diese gründlich auf Mängelfreiheit und deren Anwendungsmöglichkeit für die von ihm vorgesehenen Aufgaben. Dieses gilt auch für spätere Softwareaktualisierungen oder zusätzlich erworbene Funktionalitäten.
- (4) Ausreichende Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Datensicherung, Störungsdiagnosen, Überprüfung der Ergebnisse) für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, sind vom Auftraggeber zu treffen.
- (5) Die Mitarbeiter des Verfassers können immer davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen, durch den Auftraggeber gesichert wurden außer, der Auftraggeber weist im Einzelfall schriftlich (Textform ausreichend) daraufhin, dass dieses nicht der Fall ist.
- (6) Der Auftraggeber wird es dem Verfasser auf Verlangen ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der Vertragssoftware zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Auftraggeber das Programm qualitativ und quantitativ im Rahmen der von ihm erworbenen Lizenzen nutzt. Hierzu wird der Auftraggeber dem Verfasser Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung durch den Verfasser oder eine vom Verfasser benannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermöglichen. Der Verfasser wird die Prüfung in den Räumen des Auftraggebers zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen. Der Verfasser wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Auftraggebers durch seine Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird. Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung der erworbenen Lizenzanzahl oder eine anderweitige nicht-vertragsgemäße Nutzung, so trägt der Auftraggeber die Kosten der Überprüfung, ansonsten trägt die Kosten der Verfasser.
- (7) Der Auftraggeber trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung seiner Pflichten.
- (8) Zur Nutzung der E-Mail Funktionalität muss der Auftraggeber einen E-Mail-Server zur Verfügung stellen.

11. Datenschutz

- (1) Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Ausführung des Vertrages zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen.
- (2) Die Parteien verarbeiten die erhaltenen personenbezogenen Daten (z.B. Namen und Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner) ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages und werden diese durch den aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) schützen. Die Parteien verpflichten sich, die personenbezogenen Daten zu löschen, sobald deren Speicherung nicht mehr erforderlich ist. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.
- (3) Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten als Auftragsverarbeitung schließen die Parteien einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 28 DSGVO).

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen über die vorliegenden Allgemeinen Software-Nutzungsbedingungen hinaus sind nur gültig, wenn sie zwischen Auftraggeber und dem Verfasser schriftlich vereinbart wurden.
- (2) Etwaige Fristen zu Lasten des Verfassers werden erst wirksam, wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, sofern deren Erfüllung für die durch den Verfasser zu erbringenden, befristeten Tätigkeiten zwingend notwendig ist.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz des Verfassers.
- (4) Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, ist des Verfassers Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen. Verhandlungssprache ist Deutsch.
- (5) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- (6) Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsbedingungen oder eine später darin aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesen Nutzungsbedingungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.